

baubook GmbH  
Campus V/Stadtstraße 33  
6850 Dornbirn

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
SSC/MDE

Datum:  
30.11.2022

baubook 3041 ev, **Mapei, Ultracoat Binder**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bestätigen die Konformität des Produkts **Ultracoat Binder** (Kitte, Fugen- und Reparaturmassen für Parkette und Holzböden) gemäß Kriterium:

**2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe).**  
**Ultracoat Binder enthält keine KMR-Stoffe, der Anteil an KMR-Stoffen = 0, das Kriterium 2.2.1. ist erfüllt.**

KMR-Stoffe sind kein Rezepturbestandteil, bzw. werden KMR-Stoffe nicht absichtlich beigemischt.

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach der CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	≤ 0,1
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	≤ 0,1
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	≤ 0,1
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

Ausgenommen Titandioxid (CAS 13463-67-7), wenn das Produkt als flüssiges Gemisch in Verkehr gebracht wird, da sich die Einstufung von Titandioxid nur auf einatembare Stäube (pulverförmig) bezieht.

**Nachweis:** Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Herstellererklärung.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls: natureplus-Qualitätszeichen, Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel

**2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe.**  
**Ultracoat Binder enthält gewässergefährdenden Einsatzstoffe,**

(H400): ≥ 0,01 Gew. % < 0,016 Gew. %:  
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2- Benzisothiazolin-3-on (CAS:2634-33-5)

(H400) < 0,0015 Gew. %:  
Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247- 500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1). (CAS:55965-84-9)

(H410) < 0,0015 Gew. %:  
Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247- 500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1). (CAS:55965-84-9)

(H411): ≥ 0,01 Gew. % < 0,016 Gew. %:  
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2- Benzisothiazolin-3-on (CAS:2634-33-5)

**der Anteil an gewässergefährdenden Einsatzstoffen ist jeweils <1 Gew. % (Grenzwert), das Kriterium 2.2.4. ist erfüllt.**

Stoffe, die nach CLP-Verordnung 1272/2008 hinsichtlich der Umweltgefahren eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen bzw. Gemischen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
akut gewässergefährdend	Kategorie 1	H400	≤ 1
chronisch gewässergefährdend	Kategorie 1	H410	≤ 1
chronisch gewässergefährdend	Kategorie 2	H411	≤ 1

Ausgenommen sind Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente. Diese dürfen insgesamt zu maximal 5 Gewichtsprozent zugesetzt werden, solange keine praxiserprobten Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.

**Nachweis:** Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Herstellerbestätigung.

#### 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO).

Ultracoat Binder enthält keine Alkylphenoethoxylate (APEO), der Anteil an Alkylphenoethoxylaten (APEO) = 0, das Kriterium 2.2.5. ist erfüllt.

Alkylphenoethoxylate (APEO) sind kein Rezepturbestandteil, bzw. werden Alkylphenoethoxylate (APEO) nicht absichtlich beigemischt.

Beschichtungen, Putze, Gipsplatten, Estriche dürfen keine Alkylphenoethoxylate (APEO) enthalten.

**Nachweis:** Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Herstellerbestätigung.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls: natureplus-Qualitätszeichen, Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel

#### 2. 2. 8. Grenzwerte flüchtige für aromatische Kohlenwasserstoffe.

Ultracoat Binder enthält keine aromatischen Kohlenwasserstoffe, der Anteil an aromatischen Kohlenwasserstoffen = 0, und das Kriterium 2.2.8. ist erfüllt.

Aromatische Kohlenwasserstoffe sind kein Rezepturbestandteil, bzw. werden aromatische Kohlenwasserstoffe nicht absichtlich beigemischt.

Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe sind als Bestandteile von Imprägnierungen, Beschichtungen und Abbeizmittel für Holz, Metall und Bodenbeläge sowie in pastösen Putzen und Spachtelmassen ausgeschlossen. Laut Definition der Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG) für VOC haben flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe einen Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa. Verunreinigungen werden bis zu einem Gehalt von 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) toleriert.

Alle sonstigen Gemische dürfen max. 1 Gew. % an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen enthalten.

**Nachweis:** Herstellerbestätigung.

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium als erfüllt.

#### 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen

Ultracoat Binder enthält keine gesundheitsgefährdenden Stoffe der angegebenen Liste, der Anteil an gesundheitsgefährdenden Stoffen = 0, das Kriterium 2.2.10. ist erfüllt.

Die in der Liste angegebenen gesundheitsgefährdenden Stoffe sind kein Rezepturbestandteil, bzw. werden diese Stoffe nicht absichtlich beigemischt

Folgende Stoffe sind als Rezepturbestandteile in Beschichtungen ausgeschlossen:

Phthalsäureester (Phthalate) (Verunreinigung bis max. 700 ppm zugelassen)

2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)

Diethylenglykolmonomethylether (CAS 111-77-3)

Ethylenglykoldimethylether (CAS 110-71-4)

Triethylenglykoldimethylether (CAS 112-49-2)

**Nachweis:** Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Herstellerbestätigung.

#### 2. 2. 11. Verbot von SVHC (besonders besorgniserregende Stoffe).

Ultracoat Binder enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe  $\geq 0,1$  Gew. %, der Anteil an besonders besorgniserregenden Stoffen  $< 0,1$  Gew. %, das Kriterium 2.2.11. ist erfüllt.

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die Kandidatenliste (REACH, Anhang XIV) aufgenommen wurden, dürfen im verkaufsfertigen Endprodukt nicht enthalten sein. Verunreinigungen bis zu 0,1 Gewichtsprozent werden toleriert.

**Nachweis:** Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2006 und Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls: Natureplus-Qualitätszeichen, Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel

#### 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen.

Ultracoat Binder enthält akut toxische Stoffe,

(H310)  $< 0,0015$  Gew. %:

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247- 500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1). (CAS:55965-84-9)

(H330) < 0,0015 Gew. %:

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247- 500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1). (CAS:55965-84-9)

**der Anteil an akut toxischen Stoffen < 0,1 Gew. % (Grenzwert), das Kriterium 2.2.12. ist erfüllt.**

Es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit folgenden H-Sätzen gekennzeichnet werden müssen:

CLP Einstufung	Gefahrenhinweis
akute Toxizität, Kategorie 1	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
akute Toxizität, Kategorie 2	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
akute Toxizität, Kategorie 3	H301 (oral) H311 (dermal) H331 (inhal.)

Als Grenzwert werden Gehalte bis zu 0,1 Gew. % akzeptiert.

**Nachweis:** Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 und Herstellerbestätigung.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls: Natureplus-Qualitätszeichen, Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel

#### 2. 2. 15. Verbot von Zirkoniumsalz der 2-Ethyl-Hexansäure

**Ultracoat Binder enthält kein Zirkoniumsalz der 2-Ethyl-Hexansäure, der Gehalt an Zirkoniumsalz der 2-Ethyl-Hexansäure = 0, das Kriterium 2.2.15. ist erfüllt.**

Zirkoniumsalz der 2-Ethyl-Hexansäure (CAS 22464-99-9) ist kein Rezepturbestandteil bzw. wird dieses nicht absichtlich beigemischt.

Zirkoniumsalz der 2-Ethyl-Hexansäure (CAS 22464-99-9) darf in Beschichtungen zu maximal 0,1 Gewichtsprozent enthalten sein.

**Nachweis:** Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Herstellerbestätigung.

#### 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle.

**Ultracoat Binder enthält keine Schwermetalle, der Gehalt an Schwermetallen = 0, das Kriterium 2.3.3. ist erfüllt.**

Schwermetalle sind kein Rezepturbestandteil bzw. werden Schwermetalle nicht absichtlich beigemischt.

Verbindungen, die Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (VI) oder Quecksilber enthalten, dürfen in Beschichtungen nicht enthalten sein. Eventuell auftretende Verunreinigungen dürfen jeweils höchstens 0,005 Gewichtsprozent (50 ppm), bei Arsen höchstens 0,001 Gewichtsprozent (10 ppm) und bei Cadmium sowie Quecksilber höchstens 0,0002 Gewichtsprozent (2 ppm) betragen.

**Nachweis:** Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Herstellerbestätigung

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls: natureplus-Qualitätszeichen Österreichisches Umweltzeichen Blauer Engel

#### 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen

**Ultracoat Binder enthält halogenorganische Verbindungen,**

CIT / MIT: (CAS:55965-84-9) < 0,0015 Gew. %:

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247- 500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1),

**der Anteil an halogenorganischen Verbindungen beträgt < 1,0 Gew. % (Grenzwert), das Kriterium 2.4.4. ist erfüllt.**

Halogenorganische Verbindungen dürfen in Beschichtungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden. Sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Sicherheitsdatenblatt geringere Konzentrationen verpflichtend anzuführen, gelten diese Konzentrationen als Grenzwerte.

**Nachweis:** Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Herstellerbestätigung.

#### 2. 4. 7. **Vollständiger Ausschluss von halogenorganischen Stoffen**

##### **Ultracoat Binder enthält halogenorganische Stoffe,**

CIT / MIT: (CAS:55965-84-9) < 0,0015 Gew. %:

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247- 500-7] und 2-Methyl-2Hisothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1),

**der Anteil an halogenorganischen Stoffen beträgt < 0,01 Gew. % (Grenzwert) das Kriterium 2.4.7. ist erfüllt.**

*Halogenorganische Stoffe dürfen nicht im Produkt enthalten sein. Auch Vorprodukte sind auf das Vorhandensein von halogenorganischen Stoffen zu prüfen. Verunreinigungen bis zu 0,01 Gew. % (100 ppm) werden toleriert.*

**Nachweis:** Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin

#### 2. 5. 8. **Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Belagsbeschichtungen** **Ultracoat Binder enthält keine schwerflüchtigen organische Verbindungen aber flüchtige organische Verbindungen**

SVOC = 0.

(H317): ≥ 0,01 Gew. % < 0,016 Gew. %:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2- Benzisothiazolin-3-on (CAS:2634-33-5)

(H317) < 0,0015 Gew. %:

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247- 500-7] und 2-Methyl-2Hisothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1). (CAS:55965-84-9)

(EUH208): ≥ 0,01 Gew. % < 0,016 Gew. %:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2- Benzisothiazolin-3-on (CAS:2634-33-5)

(EUH208) < 0,0015 Gew. %:

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247- 500-7] und 2-Methyl-2Hisothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1). (CAS:55965-84-9)

**der Anteil an flüchtigen organischen Verbindungen ist jeweils < 0,1 Gew. %, das Kriterium 2.5.8. ist erfüllt.**

*Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) darf maximal 6 Gewichtsprozent betragen, davon nicht mehr als 2 Gewichtsprozent SVOC, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (R-Sätze R42 oder R43; H-Sätze H317, H334, EUH208) mit 0,1 Gewichtsprozent begrenzt sind.*

**Nachweis:** Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Herstellerbestätigung.

#### 2. 6. 1. **Grenzwerte für Biozide.**

##### **Ultracoat Binder enthält Biozide,**

(CAS:55965-84-9) < 0,0015 Gew. %:

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247- 500-7] und 2-Methyl-2Hisothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1),

**der Anteil an Bioziden CIT/MIT beträgt < 15 ppm, das = ≤ 15 ppm (Grenzwert), das Kriterium 2.6.1. ist erfüllt.**

*Biozide Wirkstoffe (in der Folge Biozide genannt) dürfen ausschließlich zur Topfkonservierung für Lagerung und Transport verwendet werden. Das gilt auch für Biozide in Vorprodukten.*

*Allenfalls enthaltener Formaldehyd und Formaldehydabspalter werden - mit Ausnahme von BNPD - im Kriterium „Grenzwerte für Biozide“ nicht berücksichtigt. Die Konservierung des Produktes ist so zu dimensionieren,*

*dass die im Produkt enthaltene Menge jedes Biozids für sich den jeweils genannten Grenzwert unterschreitet, unabhängig davon, ob es dem Produkt zugesetzt oder durch den Einsatz von Vorprodukten (Bindemittel, Pigmentpasten, Dispergiermittel etc.) eingeschleppt wurde*

**und**

*dass, die Summe von allen zugesetzten Bioziden und Bioziden aus Vorprodukten insgesamt den Grenzwert von 400 ppm im Produkt nicht überschreitet.*

*Folgende Wirkstoffe dürfen nur bis zu den angeführten höchstzulässigen Gehalten enthalten sein:*

≤ 15 ppm CIT

≤ 15 ppm MIT

≤ 15 ppm CIT / MIT

≤ 80 ppm IPBC  
≤ 200 ppm BNPD

CIT = 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 26172-55-4)  
MIT = 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 2682-20-4)  
CIT / MIT (CAS 55965-84-9)  
IPBC = 3-Jod-2-Propinyl-butylcarbamate (CAS 55406-53-6)  
BNPD = 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, Bronopol (CAS 52-51-7)

**Nachweis:** Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Herstellerbestätigung.

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium als erfüllt.

## 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

**Ultracoat Binder enthält kein Formaldehyd, der Anteil an Formaldehyd = 0, das Kriterium 2.6.2. ist erfüllt.**

Freie Formaldehyde sind kein Rezepturbestandteil, bzw. werden freie Formaldehyde nicht absichtlich beigemischt.

Der Gehalt an freiem Formaldehyd darf 10 ppm (0,001 Gewichtsprozent) nicht überschreiten. Formaldehyddepotstoffe dürfen nur in solchen Mengen zugegeben werden, dass damit der Gesamtgehalt an freiem Formaldehyd von 10 ppm nicht überschritten wird.

**Nachweis:** Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Herstellerbestätigung.

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium als erfüllt.

## 3. 2. 2. Produkte aus natürlichen Materialien.

**Ultracoat Binder erfüllt das Kriterium für Produkte aus natürlichen Materialien nicht, das Kriterium 3.2.2 ist nicht erfüllt.**

Die Beschichtung besteht überwiegend aus nachwachsenden oder mineralischen Rohstoffen (≥ 85 Gewichtsprozent). **Nachweis:** Herstellerbestätigung.

## 5. 1. 12. Bodenbelag - Oberflächenbehandlung emissionsarm, aromatenfrei

**Ultracoat Binder ist mit dem EMICODE EC1 Plus zertifiziert, das Kriterium 5.1.12 ist erfüllt.**

Der Lösemittelanteil von Oberflächenbeschichtungen wie Holz-, Parkettböden etc. (Lacke, Öle, Wachse, ...) darf maximal 8 Masseprozent betragen. Versiegelungen von Beton oder Estrich sind grundsätzlich lösemittelfrei auszuführen. Aromatische Kohlenwasserstoffe sind nicht zulässig. Werkseitig erfolgte Beschichtungen werden nicht berücksichtigt. Fertigparkett (UV-gehärtet) erfüllt die Anforderungen.

**Nachweis:** Darlegung der für die Maßnahme relevanten Inhaltsstoffe mittels Selbstdeklaration. Zudem ist das aktuelle Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Fassung der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 und das technische Merkblatt vorzulegen.

Gegebenenfalls ist die Einhaltung der Maßnahme durch ein Prüfzeugnis einer akkreditierten Prüfanstalt zu belegen.

Es sind max. 100 ppm Aromaten zulässig.

## 7.1. Zertifizierte ökologische Produkte.

**Ultracoat Binder ist kein zertifiziertes ökologisches Produkt, das Kriterium 7.1. ist nicht erfüllt.**

In Anlehnung an die ISO 14024 (Umweltkennzeichnung Typ 1 – freiwillige und unabhängig vergebene Umweltzeichen) sind folgende Kriterien wesentlich für anspruchsvolle Umweltauszeichnungen für Produkte oder Dienstleistungen:

- Die allgemeinen Regeln eines Umweltzeichenprogramms, u.a. zur Zeichenvergabe, den Gebühren und zur Überprüfung der Konformität, sind öffentlich zugänglich (Satzung, Statuten, etc.).
- Alle interessierten Kreise werden an der Richtlinienerstellung beteiligt (offenes Verfahren bzw. Sitzungen zur Festlegung der Kriterien).
- Die Kriterien sind transparent und überprüfbar.
- Die Kriterien werden regelmäßig überprüft bzw. überarbeitet (max. alle 5 Jahre).
- Eine unabhängige und strenge Überprüfung muss gewährleistet sein, die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren (z.B. Gutachten, Prüfprotokolle)
- Die Kriterien berücksichtigen den gesamten Lebensweg eines Produkts (LCA-Ansatz gem. ÖNORM EN ISO 14040, um die wesentlichen Umweltauswirkungen zu erfassen, Abweichungen sind zu begründen).
- Die Kriterien berücksichtigen Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit eines Produktes (technische Zulassung, Konformität mit bestehenden Regelwerken, Anforderungen an bauphysikalische Eigenschaften)
- Die Kriterien berücksichtigen das Gesundheitsvorsorgeprinzip.

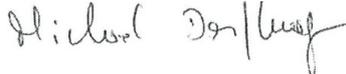
- *Die Probenahme beim Hersteller durch eine unabhängige Stelle.*
- *Die Materialanalysen erfolgen nach anerkannten Normen (EN, ISO) durch ein akkreditiertes Labor. Emissionsmessungen erfolgen in der Prüfkammer nach ISO 16000.*

**Nachweis für Hersteller:** Zertifikat mit Prüfzeichen von Natureplus, IBO-Prüfzeichen, Österreichisches Umweltzeichen.

Die Basis dieser Herstellerbestätigung ist das Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 **Ultracoat Binder** vom 14.06.2022, Version 3, vorbehaltlich Irrtümer und Druckfehler. Diese Herstellerbestätigung oder Teile hiervon dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Mapei Austria GmbH weder weitergereicht noch für andere Zwecke verwendet werden. Es gelten unsere AGB.

Wir hoffen, Sie ausreichend informiert zu haben und stehen für etwaige Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Mapei Austria GmbH**

Dipl.-Ing. Michael Derflinger

technischer Koordinator

+43 664 825 99 66

(m.derflinger@mapei.at)